

ist um so unbedenklicher, je näher sie an der Erdoberfläche liegen oder gar zu dieser selbst gehören, wie die zahlreichen Marmorbrüche der Römer und heute noch die Braunkohlen- und Salzablagerungen. Auch rechtlich können zeitweise und örtlich begrenzt bei der machtvolleren Stellung des Privateigentums die Mineralien Pertinenzien des Eigentums am Grund und Boden geworden sein, wie ja auch heute noch der Grundeigentümerbergbau in Amerika und England gilt und begrenzt auch noch in Deutschland. Allgemein läßt sich jedoch dieser Grundsatz nicht aufstellen. Wo der Bergbau ein Ausfluß des Grundeigentums war, handelt es sich stets nur um Ausnahmen und regelmäßig auch nur um minderwertige Mineralien.¹⁾ Jedenfalls ist es eine unbewiesene Behauptung, daß allgemein anfänglich der Grundeigentümerbergbau gegolten habe. Die Quellen sind allerdings für die früheste Zeit äußerst spärlich. Für diese Zeit kann man dahingehend nur Schlüsse aus nackten Tatsachen ziehen. Die Rechtsbildung war auch noch zu wenig fortgeschritten, die Rechtsverhältnisse des Menschen zu den ihm unterworfenen Sachen noch zu primitiv. In dem engen einfachen Familienleben entschied mit absoluter Macht das Familienoberhaupt als Vertreter Gottes. Erst später, als diese Gewalt auf eine geistliche Kaste überging und diese wieder der physischen Gewalt der Kriegerkaste — Herzog, König, Kaiser — weichen mußte, traten die Gegensätze der Machtbefugnisse bestimmter Personen zu dem Eigentum Dritter mehr in die Erscheinung. Es kam zur Bildung des Privateigentums im Gegensatz zum öffentlichen Eigentum, das von den jeweiligen Machthabern der öffentlichen Gewalt in Anspruch genommen wurde. Bei dieser Entwicklung werden sich diese ihre früheren Rechte auf die zu jeder Zeit sehr wertvollen Mineralschätze gewahrt haben. Ob aus selbständigen eigenen Interessen oder im Interesse der Gesamtheit des Volkes, der Kriegsführung, des Münzwesens oder dergl. ist dabei gleichgültig. Entstand aus dem patriarchalischen, monarchischen Verhältnisse eine Republik, so fielen die Rechte dem Staate selbst zu. Dabei mußte sich aber auch notgedrungen ein besonderes selbständiges Bergbaurecht entwickeln, jedenfalls an den jeweilig wertvollen Mineralien, an Gold, Silber für das Münzwesen, an Eisen für das Kriegswesen und später an den für

¹⁾ Z. B. sind im Gebiete des westpreußischen Provinzialrechts von 1844 (Westpreußen und einige pommersche Landesteile) nach § 210 ABG. nur Steinsalz und Solquellen dem Grundeigentum entzogen, also alle anderen Mineralien (Kohle, Eisen*pp.) gehören dem Grundeigentümer. Praktisch hat dies aber wenig Wert, da die nicht entzogenen Mineralien dort wenig oder gar nicht vorkommen. — Ferner gemäß §§ 211, 211a in Schlesien, außer Oberlausitz, in Neuvorpommern und Insel Rügen ist Eisen dem Grundeigentümer verblieben. — Desgl. im sogen. Mandatsbezirk (Ober- und Niederlausitz) Stein- und Braunkohlen nach Kurfürstl. Sächs. Mandat vom 19. Aug. 1743, aufrecht erhalten durch preuß. Ges. v. 22. 2. 1859 (G. S. 401), wieder abgeändert durch preuß. A.G. z. BGB. Art. 38.